

Veterinärämliche Informationen für den Alpauftrieb 2022

Blauzungenkrankheit

In Deutschland unterliegen immer noch das Saarland und Rheinland-Pfalz sowie Teile von Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg Sperrmaßnahmen wegen der Blauzungenkrankheit.

Bayern hat dagegen seit 25.06.2021 wieder den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit.

Ein innerstaatliches Verbringen von Rindern innerhalb der Gebiete in Deutschland, die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit anerkannt sind, ist wieder ohne Impfung oder gleichwertige Voraussetzungen möglich. Dies gilt auch für das Verbringen von Rindern in andere Mitgliedstaaten der EU, die als frei von Blauzungenkrankheit gelistet sind, insbesondere nach Österreich.

Andere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Belgien und Luxemburg sowie die Schweiz sind aber weiterhin flächendeckend von der Blauzungenkrankheit betroffen, so dass man die Seuchenlage im Auge behalten muss.

BHV1 (Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion, andere Bezeichnung IBR):

Bekanntlich ist Bayern bereits seit Oktober 2011 und Deutschland auch schon seit 2017 als frei von BHV1 bzw. Infektiöser Boviner Rhinotracheitis (IBR) anerkannt. Die Bezeichnung BHV1 (Bovine Herpesvirus Typ 1 Infektion) im deutschen Tierseuchenrecht und der Begriff Infektiöse Boviner Rhinotracheitis (IBR) im EU Tierseuchenrecht werden dabei häufig wechselseitig für die gleiche Krankheit verwendet, so dass man sich beide Begriffe merken sollte.

Das Verbringen von Rindern innerhalb Deutschlands als auch z. B. beim Alpenweideviehverkehr mit Österreich ist somit problemlos möglich, wenn die Kontrolluntersuchungen im Bestand (zweimal jährlich über Tankmilch bzw. jährlich über Einzelblutproben) regelmäßig durchgeführt worden sind.

Das Ergebnis der Einzeltieruntersuchung auf BHV1 (IBR) wird dem Tierhalter zusammen mit dem Datum für die nächste fällige Untersuchung durch das Veterinäramt Oberallgäu schriftlich mitgeteilt und liegt somit dem Betrieb vor. Datum und Ergebnis der letzten Tankmilchuntersuchung sind für den eigenen Rinderbestand in der HIT-Datenbank einsehbar.

Jeder Landwirt sollte sich vergewissern, dass die Untersuchung seiner Rinder auf BHV 1 (IBR) regelmäßig und rechtzeitig erfolgt ist. Im Zweifelsfall steht das Veterinäramt gerne für Auskünfte –allerdings aus Datenschutzgründen nur an den Tierhalter selbst - zur Verfügung.

BVD (Bovine Virusdiarrhoe)

Alle Kälber, die im Bestand geboren werden, sind spätestens im Alter von 20 Tagen auf BVD-Virus (BVDV) zu untersuchen. Am gebräuchlichsten ist dazu die Entnahme einer Ohrstanzprobe. Die Kälber müssen danach im Rinderpass den Eintrag „BVDV-unverdächtig“ aufweisen und/oder in der HI-Tier-Datenbank als „BVDV-unverdächtig“ erfasst sein. Sollte weder im Rinderpass noch in der HIT-Datenbank der Status „BVDV-unverdächtig“ ausgewiesen sein, dürfen die Rinder keinesfalls aus dem Bestand verbracht oder gar auf Alpen oder Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden. Die Untersuchung ist dann unverzüglich zu veranlassen.

Rinder aus Österreich müssen von einem schriftlichen Nachweis oder einer „Tierverkehrsbescheinigung“ begleitet sein, dass sie aus einem amtlich anerkannten BVD-virusfreien Bestand stammen.

Rauschbrand

Die Pflicht zur Rauschbrandimpfung der Rinder für sog. "Rauschbrandalpen" wurde im Jahr 2015 aufgehoben. Eine freiwillige Impfung gegen Rauschbrand durch den Hoftierarzt ist möglich, muss aber vom Tierhalter selbst beim Hoftierarzt in Auftrag gegeben und bezahlt werden. Nachdem seit Aufhebung der Impfpflicht im Oberallgäu drei Rauschbrandfälle auf „Rauschbrandalpen“ aufgetreten sind, wäre eine Impfung von einzelnen Tieren durchaus erwägenswert.

Tuberkulose des Rindes

Deutschland ist amtlich anerkannt tuberkulosefrei. Daher ist eine Untersuchung der Weiderinder auf Tuberkulose für Alpen und Gemeinschaftsweiden nicht generell erforderlich.

Für laktierende Rinder ist jedoch vor Auftrieb auf Alpen und Gemeinschaftsweiden in Österreich die Untersuchung auf Tuberkulose mittels Simultantest (Tuberkulin Hauttest) ausdrücklich vorgeschrieben. Eine Vorsorgemaßnahme, die auch bei uns zu empfehlen ist.

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Mit rund 2800 Nachweisen von Afrikanischer Schweinepest (ASP) im vergangenen Jahr bei Wildschweinen in Deutschland an der deutsch-polnischen Grenze und in 4 Hausschweinebeständen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ist die Zahl der ASP-Fälle seit 2020 um mehr als das sechsfache angestiegen. Das Seuchengeschehen ist in diesem Zug auch bis auf 150 km an die bayerische Landesgrenze herangerückt.

Der Sprung von den ASP-Fundorten in Brandenburg über 160 km zum Ausbruch in einem Schweinemaststall in Mecklenburg-Vorpommern erhärtet den Verdacht, dass der Mensch bei der Verschleppung der ASP eine wesentliche Rolle spielen kann.

Gerade für die häufige Auslaufhaltung von Schweinen auf Alpen sind deshalb vorgeschriebene Biosicherheitsmaßnahmen sorgfältig zu beachten. Als Auslaufhaltung gilt dabei die Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wenn für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten. Für Auslaufhaltungen von Schweinen gilt, dass die Aufenthaltsbereiche der Tiere so eingefriedet sind, dass die Schweine nicht entweichen und keinen Kontakt zu Wildschweinen bekommen können sowie Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher gelagert wird. Betriebsfremde Personen dürfen den Aufenthaltsort der Schweine nur mit betriebseigener Kleidung oder Einmalschutzkleidung und mit Einverständnis des Tierhalters betreten. Unbefugtes Füttern ist untersagt. Auf das Betretungs- und Fütterungsverbot ist durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ deutlich sichtbar hinzuweisen.

Alpenweideviehverkehr mit Österreich

Die aktuelle Vereinbarung über den Alpenweideviehverkehr zwischen Österreich und Bayern liegt noch nicht vor und ist wohl erst Mitte März zu erwarten. In Jedem Fall wird aber auch in diesem Jahr für den Auftrieb von Rindern, Schafen, Ziegen, Einhufern und Schweinen ein Amtstierärztliches Zeugnis über die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen und tiergesundheitlichen Voraussetzungen zum Verbringen auf Alpen und Weiden in Österreich erforderlich sein.

Leider wurde im vergangenen Jahr wiederholt festgestellt, dass Rinder aus unserem Landkreis ohne Amtstierärztliches Zeugnis auf Alpen in Österreich verbracht wurden. Solche Fälle werden nicht nur mit empfindlichen Bußgeldern geahndet, sondern die Tierhalter müssen im ungünstigsten Fall auch mit immensen Kosten für Untersuchungen und Sperrmaßnahmen sowohl für eigene Rinder als auch für Tiere anderer Beschicker rechnen. Wir bitten das Zeugnis für den Alpenweideviehverkehr mit Österreich deshalb frühzeitig und zuverlässig beim zuständigen Veterinäramt anzufordern.

Gez.

Dr. Thomas Brunner

Landratsamt Oberallgäu –Veterinäramt -